

FOTO: AGRARFOTO



Der Pflichtteil steht den Kindern erst zu, wenn die Eltern verstorben sind.

Der übergangene Erbe

Serie Pflichtteil (1): Wer sein Erbe regelt, wird in seiner Verfügungsfreiheit durch das Pflichtteilsrecht begrenzt. Umgekehrt vermittelt es dem Enterbten zumindest ein Noterbrecht. Wir erklären, welche Rechte und Pflichten hier bestehen.

Pflichtteilsansprüche entstehen mit dem Tod des Erblassers, wenn ein Erbberechtigter in einem Testament oder Erbvertrag übergangen wurde. Ist der Erblasser ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben und tritt damit gesetzliche Erbfolge ein, entsteht im Regelfall kein Pflichtteilsanspruch. Wichtig: Zu Lebzeiten des Erblassers können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Der Erblasser braucht im Übrigen in einem Testament nicht zu begründen, weshalb er einen Pflichtteilsberechtigten übergeht oder ausdrücklich auf den Pflichtteil setzt. Dies ist die freie Entscheidung des Erblassers. Mit der Angabe von Gründen sollte man auch sehr vorsichtig sein, da diese möglicherweise für den übergangenen Erben die Möglichkeit der Testamentsanfechtung eröffnen.

Wer ist pflichtteilsberechtig?

Nicht jedem möglichen Erben steht auch ein Pflichtteilsanspruch zu. Der Kreis der Pflichtteilsberechtigten ist beschränkt auf

- die Abkömmlinge – also die Kinder – gleichgültig ob ehelich oder unehelich,
- den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, solange kein Scheidungsantrag gestellt ist,
- die Eltern des Erblassers, sofern kein Abkömmling vorhanden ist.

Nicht pflichtteilsberechtig sind Stiefkinder, Großeltern, Geschwister des Erblassers, Neffen und Nichten, sowie weiter entfernte Verwandte. Zum Beispiel gehen die Geschwister des alleinstehenden kinderlosen Erblassers gänzlich leer aus, wenn die Eltern noch leben und sie nicht testamentarisch bedacht werden.

Ähnliches gilt auch für den nicht seltenen Fall, dass sich zum Beispiel

Ehegatten wechselseitig zu Vorerben eingesetzt haben und die Kinder Nacherben des letztversterbenden Ehegatten werden sollen. Hier stehen die Kinder in dem Zwiespalt zwischen der Hoffnung, dass der überlebende Ehegatte das als Vorerbe Erlangte nicht verbraucht und sie es als Nacherben erhalten, oder der Möglichkeit, die Nacherbschaft auszuschlagen und sofort den Pflichtteil zu verlangen.

Pflichtteilsansprüche fallen auch demjenigen zu, der nur als Ersatzerbe eingesetzt wird. Gleiches gilt für den Erben, dessen Erbquote geringer ist als sein Pflichtteilsanspruch. Hier entsteht ein sogenannter Pflichtteilsrestanspruch.

Vergleichbares gilt, wenn der Pflichtteilsberechtigte ein Vermächtnis (zum Beispiel ein Grundstück oder einen bestimmten Geldbetrag) erhalten soll. Hier besteht ein Wahlrecht: entweder das Vermächtnis auszuschlagen und den vollen Pflichtteil zu verlangen, oder das Vermächtnis anzunehmen und einen Pflichtteilsrestanspruch geltend zu machen, wenn der Wert des Vermächtnisses unter dem Wert des Pflichtteils liegt.

Wie hoch ist der Anspruch?

Der Pflichtteilsanspruch besteht grundsätzlich in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Es ist also immer zunächst zu fragen, welche Erbquote wäre dem Pflichtteilsberechtigten zugefallen, wäre er nicht enterbt worden. Die Erbquote ist entscheidend davon abhängig, ob der Erblasser verheiratet war und in welchem Güterstand er gelebt hat. Die Übersicht rechts zeigt die Erbquoten, die Übersicht unten die Pflichtteile.

Haben die Eheleute wie meist im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gelebt, so erhöht sich der Pflichtteil von einem Viertel um ein weiteres Viertel als pauschalierter Zugewinnausgleich. Wird der überlebende Ehegatte nicht Erbe oder schlägt er die Erbschaft aus, so kann er neben dem Pflichtteil den konkret entstandenen Zugewinn verlangen. Ist der Erblasser verheiratet und verstirbt er ohne Hinterlassung von Abkömmlingen, errechnet sich für dessen Eltern ein halber Erbanteil und damit ein Pflichtteil von einem Viertel.

Der Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Geldanspruch. Der Pflichtteilsberechtigte kann also nicht Anspruch auf bestimmte Dinge aus dem Nachlass erheben. Umgekehrt kann aber auch nicht verlangt werden, dass der Pflichtteilsberechtigte zur Erfüllung seines Anspruchs statt Geld einen anderen Vermögenswert, zum Beispiel ein Grundstück, annimmt.

Wer also ein Testament macht, sollte bedenken, dass die Erben möglicherweise liquide Mittel benötigen, um die Pflichtteilsansprüche zu bedienen. Veräußerungsverbote bzw. Nachabfindungsansprüche bei Grundstücksveräußerungen, wie sie häufig in Hofübergabeverträgen enthalten sind, sollten daher mit Bedacht auf einen solchen Geldbedarf angeordnet werden.

Woraus errechnet sich der Pflichtteil?

Für die Berechnung des Pflichtteils ist der Bestand und der Wert des Nachlasses des Erblassers zum Zeitpunkt des Erbfalls (Todesstag) maßgebend. Dies bedeutet, dass der gesamte Nachlass zu erfassen und gegebenenfalls zu bewerten ist, soweit es sich nicht um Bargeld oder Bankvermögen handelt. Immobilien, Sachwerte, Beteiligungen an Unternehmen etc. sind im Regelfall mit ihrem Verkehrswert in Ansatz zu bringen.

Von dem positiven Nachlass sind die Erblasserschulden etc. abzuziehen. Gedanklich ist das zu ermitteln, was der Erbe gewissermaßen „unter dem Strich“ an Wert erlangt hat. Hieran soll der Pflichtteilsberechtigte teilhaben. Näheres hierzu, insbesondere die Besonderheiten in der Landwirtschaft, wird im nächsten Heft behandelt.

Wer muss den Pflichtteil bezahlen?

Schuldner des Pflichtteilsanspruchs sind der oder die Erben. Sind mehrere Erben vorhanden, so kann der Pflichtteilsberechtigte sich aussuchen, von wem er den Anspruch fordert. Der Miterbe, der in Anspruch genommen wird, kann im Innenverhältnis von den übrigen Miterben einen Ausgleich verlangen. Dieser Ausgleich richtet sich wiederum nach der Beteiligung der Miterben am Nachlass (Erbquote).

Kompliziert wird es, wenn die Erben auch noch Vermächtnisse, das heißt bestimmte Vermögensgegenstände oder Geldbeträge an Dritte aus dem Nachlass leisten müssen. Hier können der oder die Erben berechtigt sein, die Erfüllung der Vermächtnisse zu verweigern oder zu kürzen, wenn ihnen ansonsten weniger bleiben würde als ihr eigener Pflichtteil.

Pflichtteile in Abhängigkeit vom Güterstand						
Güterstand	Pflichtteil je Kind (wenn der Erblasser im Erbfall verheiratet war)			Pflichtteil des Ehegatten (neben 1. Ordnung)		
	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 und mehr Kindern
Zugewinnsgemeinschaft	1/4	1/8	1/12	1/4		
Gütertrennung	1/4	1/6	1/8	1/4	1/6	1/8
Gütergemeinschaft	3/8	3/16	3/24	1/8		

Die Tabelle geht in der Zeile Zugewinnsgemeinschaft bei den Pflichtteilsquoten der Kinder davon aus, dass der längerlebende Ehegatte erbt. Schlägt hingegen dieser aus oder ist enterbt, beläuft sich der Pflichtteil eines Kindes bei einem Kind auf 3/8, bei zwei Kindern auf 3/16 und bei 3 Kindern auf 1/8. Der Pflichtteil des Zugewinn-Ehegatten neben Kindern beläuft sich dann auf 1/4, wenn er entweder eine geringe Erbquote erbt oder ein kleines Vermächtnis erhält. Ist er hingegen enterbt oder schlägt aus, erhält er nur den kleinen Pflichtanteil von 1/8 und seinen konkreten Zugewinnausgleich.

QUELLE: SCHERER ERBRECHT

Gesetzliche Erbteile bei Versterben eines Ehegatten

	ohne Kind		Ehegatte 1 Kind		Ehegatte 2 Kinder		Ehegatte 3 Kinder	
Zugewinn- gemeinschaft	1/2 EG	1/4 ZG	1/4 EG	1/2 Ki.	1/4 EG	1/4 Ki.	1/4 EG	1/6 Ki.
		1/4 Eltern	1/4 ZG		1/4 ZG	1/4 Ki.	1/4 ZG	1/6 Ki.
Gütertrennung	1/2 EG	1/2 Eltern	1/2 EG	1/2 Ki.	1/3 Ki.		1/4 EG	1/4 Ki.
					1/3 Ki.		1/4 Ki.	1/4 Ki.
					1/3 Ki.		1/4 Ki.	1/4 Ki.
Gütergemeinschaft	1/2 EG	1/2 Eltern	1/4 EG	3/4 Ki.	1/4 EG	3/8 Ki.	1/4 EG	1/4 Ki.
					3/8 Ki.		1/4 Ki.	1/4 Ki.

EG = Ehegatte; ZG = Zugewinn

Der Pflichtteils- ergänzungsanspruch

Mancher Erblasser könnte auf die Idee kommen, noch zu Lebzeiten oder gar auf dem Sterbebett alles was er besitzt dem gewünschten Erben zu schenken, sodass er im Zeitpunkt des Todes vermögenslos wäre. Dann gäbe es auch keinen Nachlass mehr, an dem der Pflichtteilsberechtigte zu beteiligen wäre.

Dem hat der Gesetzgeber aber einen Riegel vorgeschoben und bestimmt, dass der Pflichtteilsberechtigte verlangen kann, dass Geschenke, die der Erblasser einem Dritten gemacht hat, dem Nachlass hinzugerechnet werden. Man rechnet also aus dem tatsächlich vorhandenen Nachlass den Pflichtteilsanspruch. Dann rechnet man die Schenkungen hinzu und bestimmt sodann nach der Pflichtteilsquote den Pflichtteilsergänzungsanspruch.

Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch unterscheiden sich erheblich. Der Pflichtteilsergänzungsanspruch kann auch entstehen, wenn die gesetzliche Erbfolge eintritt oder Pflichtteilsberechtigte zu Erben testamentarisch eingesetzt sind. Hat der Erblasser zu Lebzeiten alles verschenkt, so gehen die Erben faktisch leer aus, weil nichts mehr in der Erbmasse ist. Sie können jedoch den Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend machen, soweit sie zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehören.

Wer muss die Ergänzung zahlen?

Merkwürdig auf den ersten Blick ist, dass der Schuldner dieses Pflichtteilsergänzungsanspruchs nicht der Beschenkte, sondern der Erbe ist. Das heißt, der Erbe muss zahlen, obwohl er das Geschenk nicht empfangen hat. Er kann die Zahlung allerdings verweigern, wenn ihm nicht mehr als sein eigener Pflichtteil verbleibt.

Nur wenn der Erbe solchermaßen die Zahlung verweigern kann oder kein Vermögen hat, kann der Pflichtteilsberechtigte sich direkt an den Beschenkten halten. Dieser Anspruch richtet sich allerdings nicht auf Zahlung, sondern auf Duldung der Zwangsvollstreckung in den geschenkten Gegenstand.

Beispiel: Der väterliche Hof wird zu Lebzeiten auf ein Kind übertragen. Sonstiges Vermögen ist nicht vorhan-

den. Der Vater stirbt. Die Mutter ist Alleinerbin. Die weiteren Geschwister machen Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen die Mutter als Erbin geltend, die allerdings vermögenslos ist. Sie können sich nun an den „beschenkten“ Hofnachfolger wenden und ihre Ansprüche gewissermaßen durch die Mutter hindurch beim Hofnachfolger geltend machen.

Welche Schenkung löst Ansprüche aus?

Nicht jede Schenkung ist hier zu berücksichtigen. Insbesondere nicht sogenannte „Anstandsschenkungen“ (Geburtstag, Hochzeitstag, Weihnachten), aber jeder darüber hinausgehende Geldbetrag oder zum Beispiel eine vorbehaltlose Grundstücksüberlassung. Schwierig wird es, wenn ein Grundstück unter Ausbedingen eines Nießbrauchsrechtes, eines Wohn- oder Altenteilrechtes oder dergleichen, wie es zum Beispiel typisch bei einem Hofübergabevertrag ist, überlassen wird. Von Schenkung kann hier nur die Rede sein, soweit der Grundstückswert höher ist als der Wert der vom Übernehmer zu erbringenden Gegenleistungen.

Bei der Bewertung von Immobilien gilt das sogenannte „Niederstwertprinzip“. Das Grundstück ist sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung als auch zum Zeitpunkt des Erbfalls zu bewerten. Liegen die Zeitpunkte weit auseinander, können sich erhebliche Abweichungen ergeben. Maßgebend ist der niedrigere Wert, wobei der Kaufkraftschwund in die Berechnung mit einzubeziehen ist. Ist der Wert zum Zeitpunkt der Schenkung der niedrigere, so sind hiervon die Belastungen (Altenteillasten etc.) abzuziehen. Ist allerdings der Wert zum Zeitpunkt des Todes der niedrigere Wert, so sollen nach der Rechtsprechung die Altenteillasten nicht abgezogen werden dürfen. Eine Unterscheidung, die nur schwer nachvollziehbar ist und deshalb immer wieder kritisiert wird.

Abzuziehen ist allerdings immer die sogenannte „latente Steuerlast“ soweit steuerrechtliches Betriebsvermögen schenkweise übertragen wurde. Der wirkliche Wert des Geschenkes ist um die Steuern gemindert, die der Betriebsübernehmer zahlen müsste, wenn er zum Beispiel den übernommenen Hof verkaufen würde. Abzugsfähig ist auch eine fik-

tive Vergütung für die nicht entlohnte Arbeitsleistung, die der Hofübernehmer vor der Übernahme für den Betrieb geleistet hat.

In Übergabeverträgen findet sich häufig die Formulierung, dass der Übernehmer den Betrieb auch zur Abgeltung der von ihm bisher erbrachten Arbeitsleistung erhält. Dies mindert den Schenkungsanteil, da sich der Hofübernehmer den Betrieb erarbeitet hat. Natürlich ist es im Streitfall schwierig, den Umfang der Arbeitsleistung nachzuweisen. Deshalb kann es sinnvoll sein, hierzu im Übergabevertrag schon nähere Angaben zu machen.

Abzugsfähig sind des Weiteren: Gleichstellungsgelder, Übernahme von Schulden, Übernahme der Pflegeverpflichtung, Rückforderungsrecht für den Fall, dass der Hofübernehmer vor den Übergebern verstirbt. Ob auch ein mit der Übergabe erklärter Pflichtteils- oder Erbverzicht des Hofübernehmers eine zu bewertende Gegenleistung darstellt, ist höchststrichlich noch nicht entschieden.

Nicht selten zu Streit führen sogenannte „ehebezogene Zuwendungen“, wenn die Ehefrau zum Beispiel an einem Hausgrundstück als Mit-eigentümerin eingetragen wird. Dies stellt eine Zuwendung dar, die grundsätzlich wie eine Schenkung zu behandeln ist. Ausnahmen bestehen, wenn die Zuwendung der Zukunftssicherung des Empfängers dient oder unterhaltsrechtlich geboten ist.

Für den Pflichtteilsergänzungsanspruch sind jedoch nur solche Schenkungen zu berücksichtigen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall erfolgt sind. Bei Grundstücksübertragungen ist das Datum der Eintragung im Grundbuch entscheidend.

Die Schenkung muss vollzogen sein, das heißt der Genuss des verschenkten Gegenstandes muss dem Beschenkten zugutekommen. Deshalb läuft die Frist nicht, wenn zum Beispiel bei Grundstücksüberlassungen ein vollständiger Nießbrauch zugunsten des Überlassers vorbehalten wird. Ähnliches kann bei einem umfangreichen Wohnrecht gelten.

Bei Schenkungen unter Ehegatten beginnt die Frist erst mit der Auflösung der Ehe. Dies bedeutet, dass, wenn die Ehe mit dem Erblasser nicht geschieden war, die Frist nicht zu laufen begonnen hat, sodass alle während der Ehe erfolgten Schen-

kungen in die Pflichtteilsergänzung einzubeziehen sind.

Im Rahmen der letzten Erbrechtsreform hat der Gesetzgeber eine „Abschmelzungsregelung“ eingeführt, die zu einer deutlichen Reduzierung der Pflichtteilsergänzungsansprüche führt. Demnach ist die Schenkung nur innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall im vollen Umfang zu berücksichtigen, danach sinkt der Anspruch pro Folgejahr um ein Zehntel. Sind zehn Jahre seit der Schenkung verstrichen, bleibt diese unberücksichtigt. Dies bedeutet, dass sich der Pflichtteilsergänzungsanspruch umso mehr mindert, je länger die Zeit zwischen der erfolgten Schenkung und dem Tod des Schenkers ist. Wer also Pflichtteilsergänzungsansprüche vermeiden will, sollte rechtzeitig damit beginnen, sein Vermögen auf die Erben zu übertragen. **Josef Deuringer**

Fachanwalt für Agrarrecht, Augsburg

Nächste Woche: Pflichtteil richtig fordern

Schaufenster

Schwere Krankheiten: Nachfolger versichern?

Wenn ein Mitarbeiter in einer Schlüsselposition von einer schweren Krankheit wie Krebs, Herzinfarkt oder Schlaganfall getroffen wird, kann das für einen landwirtschaftlichen Betrieb schnell existenzbedrohend werden. Fällt etwa der Hofnachfolger nach großen Stallbauinvestitionen aus, fehlen im Betrieb plötzlich seine Arbeitskraft, sein Wissen, seine Erfahrung. Dies kann sich schnell in Gewinneinbußen niederschlagen oder kostenintensive Umstrukturierungen erforderlich machen.

Eine Möglichkeit, sich zumindest vor den finanziellen Folgen zu schützen, ist eine sogenannte Keyperson-Versicherung. Diese zahlt bei Eintritt einer „schweren Erkrankung“ einen vorher vereinbarten Geldbetrag sofort aus. Aufgrund einer klaren Leistungsfalldefinition sind bis zu 50 Krankheiten, zum Beispiel Krebs, Herzinfarkt, Schlaganfall, Multiple Sklerose usw., versichert. Da es hier einzig um die Krankheit geht, hat man in der Regel keine Diskussion mit dem Versicherer, wie dies häufig bei der Versicherung gegen Berufsunfähigkeit der Fall ist. Die Keyperson-Versicherung kann sowohl für Arbeitnehmer als auch für Geschäftsführer einer GmbH abgeschlossen werden. Die Beiträge sind für das Unternehmen als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Risikoversorge München

Landshuter Allee 8-10

80637 München

Tel. 089-54 55 83 88

info@risikoversorge-muenchen.de

www.risikoversorge-muenchen.de